

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Lichtung Verein zur Betreuung von Menschen mit Demenz" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist schwerpunktmäßig die Betreuung von Menschen mit Demenz in stationären Pflegeeinrichtungen durch speziell für die Betreuung Demenzkranker geschultes Personal. Den Demenzkranken soll durch Angebote der kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und hauswirtschaftlichen Betreuung die Möglichkeit gegeben werden, am Leben innerhalb der Gemeinschaft teilzunehmen. Zweck des Vereins ist weiter die Beratung und Betreuung von Angehörigen Demenzkranker sowie die Schulung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern auf dem Gebiet der Betreuung Demenzkranker und die überregionale Zusammenarbeit mit Fachgruppen, Arbeitsausschüssen und Medizinern auf dem Gebiet der Demenzerkrankung.

Der Verein verfolgt diesen Zweck sowohl durch Schulung und Einsatz freiwilliger als auch durch Einstellung und Schulung angestellter Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Freiwillige Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaberinnen/Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, der die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen könnte, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet auch über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, fällig in den Monaten Juli/August eines jeden Jahres, erhoben. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem er erklärt ist.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger erfolgloser Mahnung unentschuldigter Verzugs ist.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin / dem Schriftführer, der Kassenwartin / dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder das Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Über seine Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand lädt die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese durch Erarbeitung der Tagesordnung vor.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu legen über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus bei Bedarf durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Anträge der Mitglieder, soweit diese an die Mitgliederversammlung gestellt werden,
- d) Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen an alle Mitglieder einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 40 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich auf 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen ist ausschließlich mit 2/3-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder zu beschließen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person der Versammlungsleiterin /

Bremerhaven, den 4. Mai 2005

gez. Gerd Tessin
Vorsitzender

- des Versammlungsleiters,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- Art der Abstimmung.

Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem /Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Nach dem ersten Amtsjahr wird eine Kassenprüferin / ein Kassenprüfer für die Dauer von weiteren 2 Jahren neu gewählt.

§ 9 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von € 500,00 für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über € 500,00 bedürfen der rechtsverbindlichen Haftungsdeckungszusage Dritter.

§ 10 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende / der Vorsitzende, die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Deutsche Rote Kreuz, Bremerhaven, das es ausschließlich für Zwecke der Wohlfahrtspflege verwenden darf. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung am 4. Mai 2005 in Kraft.

Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist beim Finanzamt zu beantragen.

gez. Sigrid Tessin, geb. Schweer
Schriftführerin